

Familienlohn.

I.

In den Jahren, als Leo XIII. seine Enzyklika über die soziale Frage schrieb, gegen den Ausgang des 19. Jahrhunderts, gehörte auch das Problem des Familienlohnes zu denen, die wohl am meisten unter den katholischen Sozialpolitikern erörtert wurden. Bereits in den sog. Haider Thesen (1882) finden wir das Problem berührt, und allmählich entsteht eine ganze Literatur. Es war von Anfang selbstverständliches Gemeinlehrgut fast aller katholischen Gesellschaftslehrer, daß der Lohn an sich auch zum Unterhalt der Familie ausreichen müsse. Strittig dagegen blieb die Frage, ob der im Hinblick auf den Unterhalt der Familie bestimmte Lohn auch von der sog. ausgleichenden Gerechtigkeit (*iustitia commutativa*), aus dem Vertragsverhältnis an sich gefordert werden könne, oder ob er nur aus Gründen des allgemeinen Wohles notwendig sei und deshalb zwar nicht eine eigentliche Gerechtigkeitsforderung darstelle, wohl aber durch Gesetz oder öffentliche Vorschrift verordnet werden könne. Die deutschen Autoren traten, wie Biederlack in „Die soziale Frage“, Walter im „Staatslexikon“, Cathrein in seiner „Moralphilosophie“, Pesch in diesen Blättern („Lohnvertrag und gerechter Lohn“ 52 (1897) 506 f.), zumeist mehr oder weniger entschieden für den Familienlohn als Forderung der Gerechtigkeit ein. Mehr umstritten war die Frage in Belgien und Frankreich, wo eifrigen Verteidigern des Familienlohnes als Forderung der vertraglichen Gerechtigkeit gegenüber Männer wie Ch. Antoine die Ansicht vertraten, daß es sich lediglich um eine Forderung der sozialen Ordnung und des allgemeinen Wohles handelt. Einig war man sich im allgemeinen darüber, daß Leo XIII. die Frage nicht unmittelbar entschieden habe. Wieweit er in seinen Lehren folgerichtig zum Familienlohn führt, werden wir noch darlegen. Einem Schreiben des Kurienkardinals Sigliara an den Erzbischof von Mecheln zuungunsten der Forderung eines Familienlohnes im strengen Sinn blieb die Anerkennung als autoritative Entscheidung versagt.

Nach dieser lebhaften Kontroverse ist es späterhin, auch bei uns in Deutschland, mit Bezug auf diese Frage wieder seltsam still geworden. Es hing dies wohl damit zusammen, daß einerseits die Widerstände gegen eine Übersetzung der Theorie in die Praxis ungeheuer groß waren, anderseits die fast überall sich zeigende Besserung in der Lebensführung der Arbeiterkreise um die Jahrhundertwende die schwere Lage der kinderreichen Familien weniger scharf hervortreten ließ. Die Aufmerksamkeit der Sozialpolitik war eher dem allgemeinen Mindestlohn zugewandt (vgl. diese Zeitschrift 1912, S. 40). Sofern er auch dem Bedürfnis der „Normalfamilie“ genügen sollte, ließ er den Gedanken des Familienlohnes wenigstens nicht ganz versinken. Immerhin zeigte sich gerade in den Bestrebungen auf Erzielung eines Mindestlohnes ganz entsprechend den Lehren des XIII. nunmehr auch von anderem Ausgangspunkte der ernste Versuch, die Bestimmung des Lohnes aus der engen Umstrickung der Lehre von Angebot und Nachfrage zu befreien.

Indessen zeigten sich schon Jahre vor dem Kriege die Folgen der liberalen Lehre der Einschätzung des Lohnes lediglich nach dem Nutzwert der Arbeitskraft zum Schrecken aller Staatslenker nur allzu deutlich. Der „weiße Tod“, das Absterben der Völker durch unnatürlichen Geburtenrückgang, ging in den Kulturvölkern des Abendlandes um. Lohn und Gehalt, verbunden mit dem Streben nach einem einigermaßen behaglichen Dasein, bestimmten die Kinderzahl, nicht diese die Einkommenshöhe. An die Stelle höherer, sittlicher Motive trat nun auch beim Arbeitnehmer die kalte, kluge Berechnung. So war schon vor dem Krieg der Lohn auf die kinderarme Familie eingestellt, die Lage der kinderreichen Familie äußerst schwer. Ernst klangen die Worte der deutschen Bischöfe im Fuldaer Hirtenschreiben vom 20. August 1913. War schon damals äußerste Kraftanstrengung geboten, sollte die Pest des Völkerverfalls zurückgedämmt werden, so ist heute durch Krieg und Revolution die Lage noch bedrohlicher geworden.

Das riesige Anwachsen der Unterhaltskosten, das zugleich in der Entwertung des Geldes und dem Sinken der Kaufkraft des Lohnes Ausdruck findet, verlangt gebieterisch nach Berücksichtigung des Familienstandes bei der Lohnfestsetzung. Und zwar genügt heute die Berücksichtigung der sog. Normalfamilie nicht mehr, der Lohn muß der Kopffzahl der unversorgten Familienglieder möglichst angepaßt werden. Grundsätzlich ist damit das Problem nicht verschoben, wohl aber seine

Lösung nach der technischen Seite erschwert. Aber eine andere Lösung ist nicht mehr möglich. Nach den Angaben des Katholischen Jugendfürsorgevereins der Erzdiözese München (Jahresbericht 1920) betragen die Tageskosten für ein Kind in seinen Anstalten 8—10 Mk., dies trotz der großen Zahl und der billigen Bewirtschaftung durch Ordensleute. Eine Familie mit 6—7 unversorgten Kindern müßte demnach gegenüber dem Normalfamilienlohn heute ein Mehreinkommen von 40 Mk. werktäglich haben, eine Summe, die den tatsächlichen Lohn in vielen Fällen nahezu oder ganz erreicht und deshalb unmöglich noch aus diesem herausgewirtschaftet werden kann. So betrug der Durchschnittslohn für sämtliche Arbeiter 1920 im Steinkohlenbezirk Dortmund nördlich 13 490 Mk., um bis auf 9650 Mk. im bayrischen Stein- und Pechkohlenbezirk und 7052 Mk. im sächsischen Erzbergbau herunterzugehen. Der Höchstlohn im Bergbau fand sich im linksrheinischen Braunkohlengebiet (Besatzungszulagen) mit 14 774 Mk. Die durchschnittlichen Schichtlöhne betrugen im genannten Dortmunder Revier 43,55 Mk., um im bayrischen auf 32,06 bzw. 23,02 Mk. im sächsischen herunterzugehen. Dabei gehören die Bergarbeiter zu den von jeher bestgelohnten Arbeitern.

Zu ähnlichen Ergebnissen gelangt der unermüdete Vorkämpfer des Familienlohnes, Gewerkschaftssekretär L. Wimmer = Regensburg. Nach seinen eingehenden und sorgfältigen Aufzeichnungen betrugen schon 1919/20 die Aufwendungen für eine siebenköpfige Familie, die Kinder von 1 bis 8 Jahren, in Regensburg die Kosten 13 338,84 Mk. gegen 2672,18 Mk. im Jahre 1913/14. Im ersten Halbjahr 1921, also vor der neuerlichen Teuerung, betragen die Kosten für „den Lebensunterhalt einer nicht zahlenmäßig unnatürlich beschränkten Familie“ 11 901,70 Mk., das sind 24 000 Mk. jährlich. Die Summe entspricht genau dem mit Hilfe der Angaben des Jugendfürsorgeverbandes ermittelten Ergebnis. Dem müßten Stundenlöhne von etwa 10 Mk. entsprechen.

Was soll da der Familienvater tun? Soll er Betteln gehen? Soll er bei seinen Forderungen den zynischen Bemerkungen der Unternehmer und so mancher Arbeitsgenossen schutzlos und nutzlos ausgesetzt sein? Soll er Aufzuchtskosten vom Staate beziehen, sein eigen Fleisch und Blut aus dem öffentlichen Säckel durch Beamtenarbeit füttern lassen, statt als Nährer der Familie den Naturanspruch auf seine Vaterstellung auch für die nachgeborenen Kinder Tag um Tag neu erwerben zu können? Auf diese Zwangslage findet sich die Antwort in den Forderungen des Christlichen

Bergarbeiterführers Imbusch auf dem Christlichen Gewerkschaftskongreß in Essen, November 1920. Mit einigen Änderungen nahm der Kongreß Imbuschs Vorschläge nach eingehender Beratung in folgender Form an:

Da der Lohn nicht nur ein Teil der Produktionskosten ist, sondern auch das Einkommen des Arbeiters darstellt, von dem dieser mit Familie leben muß, ist die Zahlung eines für die ganze Familie ausreichenden Lohnes anzustreben. Eine Berücksichtigung des Familienstandes und der Zahl der Kinder durch ausreichende Lohnzulagen, die nötigenfalls aus einer Ausgleichskasse zu leisten sind, ist deshalb notwendig. Sie darf aber nicht dazu führen, daß das Existenzminimum als Norm für die Entlohnung zugrunde gelegt wird. Den ledigen Arbeitern muß durch Gewährung eines ausreichenden Lohnes die Gründung eines eigenen Hausstandes ermöglicht werden.

Wir müssen somit beim heutigen Stand der Gehälter und Löhne und der allgemeinen Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft zwei Hauptprobleme unterscheiden: 1. Soll grundsätzlich ein Familienlohn gezahlt werden, d. h. nicht nur die unbeschränkte Herrschaft von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt gebrochen werden, sondern der Berechnung des Mindestlohnes bewußt der Bedarf der Familie zugrunde gelegt werden. 2. Wie kann dieser Grundsatz bei den heutigen Wirtschafts- und Lebensverhältnissen praktisch ins Leben umgesetzt werden?

II.

Zur Beantwortung der ersten Frage ist die Wertung der Arbeit selbst grundlegend. Insbesondere nach den Lehren Leo XIII. ist es klar, daß der Lohn sich nicht lediglich nach Angebot und Nachfrage noch auch nach der diese Faktoren vielfach bestimmenden größeren oder geringeren Brauchbarkeit und Geschicklichkeit des Arbeiters richten darf. Wir betonen nicht lediglich. Daß all diese Faktoren mitbestimmen, ist von der katholischen Gesellschaftslehre wohl nie bestritten worden. Auch Leo XIII. betont ausdrücklich diese persönliche Bedeutung und Wertung der Arbeitskraft. Deshalb ist auch die Forderung von Akkordlöhnen durchaus vereinbar mit der des Familienlohnes. Es ist durchaus angemessen, ja in manchen Erwerbszweigen fast unentbehrlich, die größere, wertvollere Arbeitsleistung auch dementsprechend zu entlohnen und damit anzuspornen. Und soweit es die praktische Durchführbarkeit gestattet, steht auch nichts entgegen, bei den so abgestuften Gehalts- oder Lohnsätzen wiederum der Familie Rücksicht

zu tragen. Die Grundlage der christlichen Lohnlehre bleibt aber die Lehre Leos XIII. über die soziale Funktion der Arbeit, als einziges Unterhaltungsmittel des Industriearbeiters:

Wir berühren im Anschluß hieran eine Frage von sehr großer Wichtigkeit, bei welcher viel auf richtiges Verständnis ankommt, damit nicht nach der einen oder nach der andern Seite hin gefehlt werde. Da der Lohnsatz vom Arbeiter angenommen wird, so könnte es scheinen, als sei der Arbeitgeber nach erfolgter Auszahlung des Lohnes aller weiteren Verbindlichkeiten enthoben. Man könnte meinen, ein Unrecht läge nur dann vor, wenn entweder der Lohnherr einen Teil der Zahlung zurückbehalte oder der Arbeiter nicht die vollständige Leistung verrichte, und einzig in diesem Falle sei für die Staatsgewalt ein gerechter Grund zum Einschreiten vorhanden, damit nämlich jedem das Seine zuteil werde. Indes diese Schlußfolgerung kann nicht vollständigen Beifall finden; der Gedankengang weist eine Lücke auf, indem ein wesentliches hierher gehöriges Moment übergangen wird. Es ist das folgende: Arbeiten heißt seine Kräfte anstrengen zur Beschaffung der irdischen Bedürfnisse, besonders des notwendigen Lebensunterhaltes. „Im Schweiße deines Angesichtes sollst du dein Brot essen.“¹ Zwei Eigenschaften wohnen demzufolge der Arbeit inne: sie ist persönlich, insofern die betätigte Kraft und Anstrengung persönliches Gut des Arbeitenden ist; und sie ist notwendig, weil sie den Lebensunterhalt einbringen muß und eine strenge natürliche Pflicht die Erhaltung des Daseins gebietet. Wenn man nun die Arbeit lediglich, soweit sie persönlich ist, betrachtet, wird man nicht in Abrede stellen können, daß es im Belieben des Arbeitenden steht, in jeden verringerten Ansatze des Lohnes einzuwilligen; er leistet eben die Arbeit nach persönlichem Entschlusse und kann sich auch mit einem geringen Lohn begnügen oder gänzlich auf denselben verzichten. Anders aber stellt sich die Sache dar, wenn man die andere unzertrennliche Eigenschaft der Arbeit mit in Erwägung zieht, ihre Notwendigkeit. Die Erhaltung des Lebens ist heilige Pflicht eines jeden. Hat demnach jeder ein natürliches Recht, den Lebensunterhalt zu finden, so ist hinwieder der Dürftige hierzu allein auf die Handarbeit notwendig angewiesen. Wenn also auch immerhin die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, insbesondere hinsichtlich des Lohnes, beiderseitig frei geschieht, so bleibt doch immerhin eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit bestehen, die nämlich, daß der Lohn nicht etwa so niedrig sei, daß er einem genügsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abwirft. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhängig von dem freien Willen der Vereinbarenden. Gesezt, der Arbeiter beugt sich aus reiner Not oder um einem schlimmeren Zustande zu entgehen, den allzu harten Bedingungen, die ihm nun einmal vom Arbeitsherrn oder Unternehmer auferlegt werden, so heißt das Gewalt leiden, und die Gerechtigkeit erhebt gegen einen solchen Zwang Einspruch. — Damit aber in solchen Fällen, wie diejenigen der täglichen Arbeitszeit für die verschiedenen Arbeitsarten, und diejenigen der

¹ 1 Mos. 3, 19.

Schutzmaßregeln gegen körperliche Gefährdung zumal in Fabriken, die öffentliche Gewalt sich nicht in ungehöriger Weise einmische, so erscheint es in Anbetracht der Verschiedenheit der zeitlichen und örtlichen Umstände durchaus ratsam, jene Frage vor die Ausschüsse zu bringen, von denen wir unten näher handeln werden, oder einen andern Weg zur Vertretung der Interessen der Arbeiter einzuschlagen, je nach Erfordernis unter Mitwirkung und Leitung des Staates.

Damit ist der ganze Arbeitsmarkt den üblichen Marktgebräuchen in wesentlichen Dingen entrückt und der Mensch selbst an die Spitze aller Rechnung gestellt. Und da die Arbeitskraft einen wesentlichen Bestandteil des ganzen Wirtschaftslebens bildet, so ist auch dieses hiermit neu eingestellt. Es entspricht dies den kürzlich gesprochenen Worten des bayrischen Ministerpräsidenten, daß im Widerstreit von Kapital und Arbeit die letztere, der Mensch, den Ausschlag geben muß. Eine Binsenwahrheit und doch für so viele scheinbar nie zu fassen. Die markanten Worte Leo XIII. gehören mit Lapidarschrift über jeden Lohnvertrag gesetzt. Diese schwerwiegende Forderung ist unabhängig von dem freien Willen der Vereinbarenden. Gesezt, der Arbeiter beugt sich aus reiner Not oder um einem schlimmeren Zustande zu entgehen, den allzu harten Bedingungen, die ihm nun einmal vom Arbeitgeber oder Unternehmer auferlegt werden, so heißt das Gewalt leiden, und die Gerechtigkeit erhebt gegen einen solchen Zwang Einspruch. Wenn Leo XIII. dann aber unmittelbar fortfährt: „Gewinnt der Arbeiter einen genügenden Lohn, um sich mit Frau und Kindern anständig zu erhalten...“, so geht daraus klar hervor, daß er diese, d. h. die Familie, auch bei seinen allgemeinen Ausführungen über den Lohn nicht ausgeschlossen wissen wollte. Es muß hier auch betont werden, daß der Papst sich ebenfalls gegen die Frauen- und Kinderarbeit ausgesprochen hat, also an den vom Vater erworbenen Familienlohn denkt.

Diese Lehre vom Lohn als Grundlage der Arbeiterexistenz, wobei Arbeiter gleich Arbeiterfamilie zu setzen ist, erhält heute noch eine besondere Betonung durch die scharfen Bestrebungen, die Familie zum Ausgangspunkt der Volksgenesung und des völkischen Wiederaufbaues zu machen. Soll dies mehr als ein neues Schlagwort sein, dann muß die Familie auch in den Mittelpunkt der Lohnpolitik gestellt werden, dann darf sie nicht nur nebenbei mit allerhand Pflasterchen abgefunden werden, dann muß sie vielmehr der Ausgangspunkt, die Norm bei der Lohnzumessung bilden. Es darf dann nicht so sein, wie es heute tatsächlich den Anschein haben kann, daß eine zahlreiche Familie eigentlich

ein Unglücksfall ist, dem man mit allerhand Vergünstigungen Rechnung trägt. Sie muß vielmehr den ersten rechtlichen Anspruch auf vollen Lebenslohn haben. Diejenigen, die ehelos, kinderlos oder kinderarm sind, mögen dann als Ausnahmen auch in der Verteilung des Arbeitsertrags hinter jenen zurückstehen. Damit ist das alte Bedenken von selbst ausgeräumt, daß ein jeder zwar zur Selbsterhaltung, nicht aber zur Arterhaltung in der Familie verpflichtet sei. Wenn letzteres auch in bezug auf einzelne Personen aus entsprechenden Motiven richtig ist, so ist es doch als Regel für das allgemeine Handeln falsch, soll überhaupt der Wachstumsbefehl des Schöpfers noch Sinn haben.

Familienkultur ohne Familienlohn ist undenkbar. Nur dann, wenn der Vater nicht nur der Erzeuger, sondern auch der Ernährer seiner Kinder ist, und vielfach auch nur, solange er dies ist, wird er wirklich die Stellung in der Familie einnehmen können, die ihn zur Ausübung seiner erziehlischen Vaterpflichten geeignet macht. Es ist daher zu begrüßen, wenn die Berufsausbildung immer mehr als Teil der Erziehung angesehen wird und die Eltern instand gesetzt werden, ihre Kinder auch nach der Volksschule noch weiterbilden zu können. Familienlohn und Lehrkostgeld stehen in dieser Hinsicht in engem Zusammenhang. Der Familienlohn ist notwendig, wenn wir dem neuen Geschlecht eine gründliche Ausbildung geben und es zugleich vor den Gefahren allzufrüher Selbständigkeit, einer greisenhaften Jugend bewahren wollen. Wenn auch eine den heutigen Verhältnissen entsprechende Erhöhung der Kostgelder der Lehrlinge zu wünschen ist, so muß der Familienvater doch so gestellt sein, daß er wenigstens nicht auf den Verdienst des eben schulentlassenen Kindes angewiesen ist, sondern ihm eine gründliche Ausbildung zuteil werden lassen kann. (Vgl. unsere Schrift „Jugendzeit“ 19 f.) Man wird von diesem Standpunkt aus aber ebenso die sozialistischen Versuche abweisen, die Frage nicht auf dem Wege des selbsterarbeiteten Lohnes, sondern des Steuererlasses und allgemeiner Staatsleistungen zu lösen. So schlägt der neue Vorsitzende des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes (sozialistisch), Leipart, folgende Lösung vor: „Ich sehe einen einfachen Weg. Um einen gerechten Ausgleich zu schaffen, fange man bei den öffentlichen Abgaben an. Bei den Steuern möge der verheiratete und mit Kindern gesegnete Mann in höherem Maße als bisher berücksichtigt werden. Und dann gewähre man weiter den Kindern der Arbeiterfamilien aus öffentlichen Mitteln alle nur denkbaren Vergünstigungen, deren Kosten von

der Gesamtheit des Volkes aufgebracht werden. Die einzelnen Industrien, in denen die verheirateten Arbeiter beschäftigt sind, mit den Kosten zu belasten, hätte keinen Zweck, weil sie doch in Form erhöhter Kaufpreise für die hergestellten Produkte vom Volk getragen werden müßten. Man gebe den Arbeiterkindern neben dem freien Schulunterricht, neben den Lehrmitteln auch unentgeltliche Schulspeisung, freie Fahrt zur Schule, unentgeltliche Körperpflege, in gewissem Umfang vielleicht auch Schuhe und Kleider. Man liefere den Arbeiterfrauen für ihre Säuglinge unentgeltliche oder verbilligte Milch, oder gebe den Eltern einen bestimmten Erziehungsbeitrag für jedes Kind, den schulentlassenen Kindern eine kostenfreie Lehrstelle oder einen Zuschuß zu den Kosten der Berufsausbildung. — So gibt es gewiß noch manche andere Möglichkeit, den kinderreichen Arbeiterfamilien zu helfen und den Unterschied zwischen Ledigen und Verheirateten auszugleichen.“ (Soz. Praxis XXX 554.)

Es ist selbstverständlich, daß man all diese Maßnahmen in gewissem Umfang berücksichtigen wird. Freilich werden sich die Steuererleichterungen und öffentlichen Zuwendungen bzw. Einrichtungen nicht allein auf die „Arbeiterkinder und Arbeiterfrauen“ beschränken können. Hier wird vielmehr der Maßstab der Bedürftigkeit nicht zu umgehen sein. Selbst bei den Steuererleichterungen wird man bei einer gewissen Vermögens- und Einkommenslage Halt machen müssen, soll nicht eine ungebührliche Ausnutzung der Staatsmittel stattfinden. Damit ist aber der Charakter dieser Maßnahmen als Wohlfahrtsmaßnahme, ja praktisch zumeist als Unterstützung klargelegt.

Es ist auch richtig, daß der Familienvater mit zahlreicher Kinderschar als Staatsbürger ein ganz bedeutendes Arbeits- und Sorgenmaß übernommen und deshalb Anspruch auf besondere Berücksichtigung hat. Aber diese hat sich keineswegs darin zu zeigen, daß die Lasten — und sie bilden ja auch die Grundlage für die Rechte — für seine Kinder einfachhin unmittelbar auf den Staat übernommen werden. Es ist auf die Dauer ein Unding, daß die Industrie unfähig sein soll, die auf sie angewiesenen Volkskreise zu ernähren, daß sie von Geldern der Allgemeinheit leben muß. Wer seine Familie nicht ernähren kann, macht bankrott. Ebenso wäre auch ein Erwerbszweig, der die dort arbeitenden Familien nicht ernähren kann, bankrott. Die Leipartischen Mittel würden diesen Zustand nur verschleiern und damit verschlimmern. In den meisten Fällen würde eine solche Abwälzung des ganzen Familienlohnes auf die

Allgemeinheit nur den Aktionären und Ledigen zugute kommen. Die befürchtete Abwälzung der Familienlöhne auf die Allgemeinheit kommt überhaupt nur in Betracht, wenn zugleich mit einer gerechteren Verteilung auch eine Erhöhung der gesamten Lohnsumme eintreten würde. Auch dann ist sie dort, wo die Industrie es tragen kann, durch eine gerechte Preispolitik, die den Menschen und die Familie über das Kapital stellt, mindestens einschränkbar. Im schlimmsten Fall würde die Lohnerhöhung ebenso wie bei den Leipziger Vorschlägen von der Allgemeinheit hingenommen, aber dann wenigstens als Lohn, nicht als Steuer und Almosen gegeben und gewährt.

Ist aber das betreffende Gewerbe zur Zahlung von hinreichenden Löhnen völlig außer Stand, so ist ihm bei normalen Verhältnissen nicht zu helfen. Eine dauernde Unterstützung eines bestimmten Industriezweiges dadurch, daß die Allgemeinheit die Mittel zur Zahlung des gerechten Lohnes aufbringen muß, läßt sich nur in Ausnahmefällen denken, wenn es sich um Industriezweige handelt, die für die Gesamtwirtschaft des betreffenden Gebietes lebensnotwendig sind, obwohl sie für sich allein nicht lebensfähig wären und deshalb subventioniert werden. Man denke an Transportunternehmen, Wasserstraßen usw.

Den Ausschlag geben indessen die ethischen Bedenken gegen die unmittelbare und völlige Abwälzung der Kosten einer kinderreichen Familie auf die Allgemeinheit. Das Bewußtsein, daß die Arbeit und nicht die Staatskrippe der Quell wahrer Werte ist, muß bei diesem System noch mehr als heute schwinden. Hier gilt es Ernst machen mit dem alten Wort: Nicht Wohltaten, sondern Gerechtigkeit — nicht nur Steuerprivilegien, nicht geschenkte Schulbücher und Schuhe, sondern die Anerkennung, daß der Arbeit des Familienhauptes so viel Lohn gebührt, daß damit den natürlichen Vaterpflichten entsprochen werden kann. Nur wenn so in der Lebenszelle des Volkes Bedarfsdeckung und Produktion in unmittelbarer Wechselwirkung bleiben, wird sich ein entsprechender Ausgleich zwischen Bedarfsdeckungs- und Produktionswirtschaftspolitik finden lassen. Freilich wenn man die Familie als Ausgangspunkt des Gesellschafts- und Staatslebens verwirft, wenn man sie, die erstgeborene, dem nachgeborenen Staate unterwirft, Vater und Mutter nicht mehr eigenen Rechtes sein läßt, sondern zu Staats- oder Gesellschaftsfunktionären herabdrückt, dann wird man diese Bedenken nicht teilen. Man wird allerdings

auch, wo diese Auffassung herrscht, kaum allzubiele „Aufzuchtprämien“ zu zahlen haben.

In der Wirkung dürfte der Weg der Privilegien und Unterstützungen denen entgegenkommen, die überhaupt Gegner der Volksvermehrung sind und deshalb von vornherein eine Berücksichtigung der kinderreichen Familie in der Lohnpolitik ablehnen, höchstens eine bessere Armenunterstützung für sie übrig haben. Für uns ist es selbstverständlich, daß wir diese Unterwerfung des Menschen unter wirtschaftliche Berechnung, diese resignierte Selbstverstümmelung unseres Volkes nicht billigen können. Ein Volk, das so sein Familienleben mammonisiert, bleibt nicht nur stehen, es geht zurück, stirbt ab, verzweifelt mutlos und tatenlos. So wie wir dies beim einzelnen als Feigheit und Sünde verurteilen, so auch beim Ganzen.

III.

Wir haben eingangs betont, daß in Zeiten wirtschaftlicher Not, wie wir sie heute haben, die Anerkennung eines allgemeinen Familienlohnes nicht mehr genügt. Denn einmal bedeutet jedes neue Familienglied bei der gesunkenen Kaufkraft des Geldes gleich einen zahlenmäßig gewaltigen Mehraufwand, und anderseits wird die heutige Wirtschaft kaum in der Lage sein, einen allgemeinen Familienlohn so zu gewähren, daß er auch nur einigermaßen seinem Zwecke gerecht wird. Wenn auch der Anteil des Arbeitslohnes am Gesamtertrag unserer Volkswirtschaft noch steigerungsfähig sein mag, so wird dennoch diese Tatsache bestehen bleiben, die auch z. B. Leipart a. a. O. keineswegs bestreitet. Man muß deshalb, will man nicht völlig auf den Grundsatz des Familienlohnes verzichten, nach einem Schlüssel suchen, die einmal vorhandene — oder wenn man will auch die tatsächlich erreichbare — Lohnsumme unter Berücksichtigung des Familienstandes zur Verteilung zu bringen. Auch die bedauerliche Tatsache, daß man sich wohl nur schwer über den Begriff der Normalfamilie einigen könnte, zwingt zur Berücksichtigung der Kopfzahl. Mit der beliebten fünfköpfigen Familie als Norm könnten wir uns nicht abfinden.

Praktisch wurde die Lösung des Problems durch Zahlung von Kindergeldern mit Hilfe von Ausgleichskassen in größerem Umfang bereits in Holland ins Werk gesetzt. So enthält das Kollektivarbeitsvertragsmuster der katholischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen Hollands für den Großbetrieb, nachdem ein Mindestlohn, der alle sechs Monate

den Lebenskosten entsprechend zu revidieren ist, und eine Mindestarbeitsleistung festgesetzt sind, den Artikel 23: „Durch die sämtlichen Arbeitgeber soll den Arbeitnehmern mit großer Familie ein Zuschlag zum Mindestlohn zugesichert werden, gemäß einer von den Kontrahenten aufzustellenden Regelung.“

Dementsprechend sieht z. B. das Reglement für die Textilindustrie von 1919 einen Zuschlag von 1 Gulden wöchentlich für jedes Kind unter 14 Jahren vom vierten an vor¹.

Ebenso haben sich in Frankreich verschiedene Unternehmerverbände die Auszahlung eines Sursalaire familial zur Aufgabe gemacht. So zahlt der Nationalverband der Leinenfabriken an alle seit einem Jahr bei ihm beschäftigten Arbeiter mit weniger als 8000 Fr. Einkommen: 240 Frs. für 1 Kind unter 13 Jahren, 600 Frs. für 2; 1080 Frs. für 3; 3330 Frs. für 6; 4200 Frs. für 7 Kinder und 35 Frs. pro Monat für jedes über 7 hinausgehende Kind (Adnische Volkszeitung 1921, Nr. 21)². Auch bei uns hat man an einzelnen Orten mit ähnlichen Versuchen begonnen, so der „Verband Berliner Metallindustrieller“.

Ebenso wenig steht der Grundsatz des Familienlohnes dem entgegen, daß man für den Ledigen, besonders den alleinstehenden, eine verhältnismäßig höhere Summe als Lebensnotwendigkeit berechnet wie für ein Glied, gar ein noch jungdliches, in der Familie. Man wird dabei nicht nur die Möglichkeit gerne gewähren, durch Sparsamkeit eine einigermaßen ausreichende Summe für die Gründung eines eigenen Hausstandes zuzulegen, sondern auch nach bester Möglichkeit die berechtigten Wünsche der Jugend nach Weiterbildung und edler Lebensfreude berücksichtigen. Daß hier kein Unterschied gemacht werden kann zwischen solchen, die im Elternhaus wohnen, und alleinstehenden, ist klar, weil ja sonst eine möglichst frühe Lösung der Familiengemeinschaft geradezu preisgekrönt würde. Trotzdem bleibt Raum genug für den nach der Kopffzahl bemessenen Familienlohn. Diejenigen Ledigen, die ihren Lohn wirklich in diesem Sinne verwenden, vor allem jene, die ernstlich an die Ansammlung einer Aussteuer summe denken, werden auch bei einiger ruhiger Überlegung kaum in den Reihen derer zu finden sein, welche es nicht verstehen wollen, warum

¹ Reglement van het Fonds tot Steun aan Groote Gezinnen in Eerste Jaarboek der R. K. Werkgeversverenigingen in Nederland 1919/20 ('s Hertogenbosch) 262 ff.

² Vgl. auch Études CLX 614.

der verheiratete Arbeiter mit großer Kinderzahl unter sonst gleichen Bedingungen mehr verdient wie er. Es mag sein, daß die Zahl dieser vernünftigen Elemente mancherorts sehr gering ist. Um so mehr ist hier ein Punkt, wo die Erziehung zur Solidarität nicht nur mit dem einzelnen Arbeitskollegen, sondern auch mit der Arbeiterfamilie einzufügen hat. Hier handelt es sich in Wahrheit um die Rechte des Proletariatskinds, und es gibt kaum eine bessere Gelegenheit für die Arbeiterschaft, statt des Almosens — sei es aus öffentlichen oder privaten Mitteln — Rechte zu erwirken. Hier liegt nicht nur ein praktisch gangbarer Weg vor, den Familiensinn in Arbeiterkreisen zu stärken, sondern überhaupt an der Erziehung zur so oft gepriesenen Sozialisierung der Herzen oder Menschen zu arbeiten. Man wundert sich mit Recht, daß gerade von sozialistischer Seite derartige Bedenken erhoben werden, da doch gerade ihren Idealen eine solche möglichst dem Bedarf angepaßte Verteilung des Arbeitsertrags entspricht. Wenn von dieser Seite der Ausgleich hintenherum auf dem Weg von Steuernachlässen usw. versucht wird, so zeigt dies nur, wie geringe Kraft von den Führern den eigenen Idealen zugetraut wird, sobald diese von ihren Anhängern einmal so etwas wie ein persönliches Opfer verlangen, während sie das Berechtigte in ihren Forderungen den christlichen Arbeitskollegen zur Vertretung überlassen müssen. Es ist letzten Endes auch gewissenlos, die Lage des Familienvaters dauernd herabzudrücken, nur etwa um der gewerkschaftlichen Schlagfertigkeit willen, damit nicht die Verheirateten gegen die Bedingen ausgespielt werden können. Nach wohlbegründetem Urteil wird im Gegenteil dieser Zwist gerade von politisch kluger Unternehmenseite ausgenutzt, um den viel kostspieligeren Familienlohn mit Hilfe einer viel weniger schmerzlichen allgemeinen Aufbesserung zu Fall zu bringen.

Zur vollen Durchführbarkeit des Systems muß man allerdings dessen Ausdehnung über die ganze Industrie bzw. den ganzen Industriezweig fordern, damit die Arbeitsbedingungen überall angeglichen werden. Sehr beachtenswerte Vorschläge für die Einführung des Familienlohnes in das deutsche Arbeitsrecht macht namentlich Landgerichtsrat W. Rulemann, bekannt durch seine Arbeiten über die Berufsvereine und Tariftgemeinschaften in der Sozialen Praxis (XXX 414 ff.). In einer sich daran anknüpfenden Aussprache verlangt in derselben Zeitschrift Dr. Georg, daß an die Stelle des alten Satzes: Gleiche Leistung, gleicher Lohn, der heute nicht mehr haltbar sei, eine neue Formel trete, die nur lauten könne:

Gleiche Leistung, gleiche Lebenshaltung. Dieses Wort scheint in der Tat nicht unglücklich gewählt. Nimmt es doch die gebührende Rücksicht auf den Familienstand, ohne den persönlichen Wert, die besondern Eigenschaften der einzelnen Arbeitskraft außer acht zu lassen und so der Arbeitskraft den Ansporn besondern Gewinnes zu nehmen. Zugleich ist der Gedanke nicht abzuweisen, daß durch eine derartige Verteilung des Einkommens die Preisgestaltung günstig beeinflusst werde. Denn solange der Bedige denselben Lohn bezieht wie der Familienvater, ist er in der Lage, für seine Bedürfnisse im Angebot weit über diesen hinauszugehen und so zugleich die Preise zu treiben und das knappe Angebot zum Schaden der kinderreichen Familie in erster Linie für sich mit Beschlag zu legen.

Freilich stehen dem Familienlohnsystem auch eine Reihe ernster Bedenken entgegen. Das nächstliegende Bedenken ist, daß durch Einführung des Familienlohnes gerade die verheirateten Arbeiter zu leiden haben, weil dann die ledigen und kinderarmen noch mehr wie heute schon bevorzugt würden. Wir haben bereits darauf hingewiesen, wie man durch die Ausgleichsaffen diesem Bedenken, allem Anschein nach auch mit Erfolg, begegnen kann. Es ist auch nicht richtig, daß die Berechnung von Kinderzuschlägen schon an sich lohnsenkend wirken müsse. Dieses Bedenken geht von der falschen Voraussetzung aus, daß der Kinderzuschlag in Prozenten des Grundlohnes erhoben werde. Allgemein geschieht die Berechnung des Kindergeldes nach festen Sätzen, die jederzeit erlauben, die Gesamtlöhne festzuhalten.

Im übrigen bestehen ja heute schon in den Tarifverträgen höhere Lohnsätze nach dem Alter abgestuft. Nur haben sie jetzt nicht die Wirkung, gerade der kinderreichen Familie wirksam zu helfen, und zeigen, weil sie vom einzelnen Unternehmen getragen werden müssen, doch vielfach die Schattenseite der Lohnabstufung, so daß in manchen Gegenden wenigstens die Nachfrage nach jungen und selbst jugendlichen Arbeitern nicht gedeckt werden kann, während die älteren — schon von 25 Jahren an — arbeitslos bleiben. Es ist auch, wie wir schon betonten, keineswegs ausgeschlossen, mit dem Familienlohn einen Leistungslohn zu verbinden, sei es durch entsprechende Berechnung des Grundlohnes, sei es darüber hinaus noch durch Berechnung der Kinderzulage nach bestimmten Lohnklassen.

Dringend warnen müssen wir, die Frage des Familienlohnes mit einem Lohnabbau zu verquicken, wie es z. B. nach den Mitteilungen der „Deutschen Handelswacht“ 1921, Nr. 17, versucht werden soll. Wenn

heute die Löhne der Jugendlichen und Unverheirateten mancherorts zu hoch sein sollten, so gilt dies doch nicht für die Gesamtlohnsumme, zumal angesichts der bedorftenden Preissteigerungen für das Brotgetreide. Es kann höchstens, wie wir schon betonten, eine Verschiebung in der Verteilung der Gesamtlohnsumme, die nicht heruntergesetzt werden kann ohne schwerste Bedrohung der Volksgesundheit und Kraft, zugunsten der großen Familien in Betracht kommen.

IV.

Zum Schlusse unserer Ausführungen müssen wir noch kurz auf einige andere Vorschläge zur Hebung der Not der kinderreichen Familie hinweisen, die mit unserer Frage im Zusammenhang stehen. Wir haben bereits den Weg über die Steuerermäßigung als Ersatz für den Familienlohn aus praktischen und ethischen Gründen abgelehnt, ohne natürlich die Steuerprivilegien als Zugabe im Sinne des Wohlfahrtsstaates bekämpfen zu wollen. Andere Vorschläge wollen den Familienlohn in Form besonderer Sachleistung, z. B. freier oder billiger Wohnung, gewähren. Damit würde natürlich auch nur ein Teil, wenn auch ein wichtiger, des Haushalts einseitig entlastet. Es ist klar, daß diese Maßnahme über eine Teilreform nicht hinausginge. Abgesehen von der Gefahr, daß sie als Abschlagszahlung eine grundsätzliche Stellungnahme zur Frage des Familienlohnes hinauschieben kann, ist auch in der Ausführung eine weitere Bevormundung nach dem System unserer Zwangsversicherungen gegeben. Die Beurteilung solcher Maßnahmen kann immerhin sehr verschieden sein. Kann man in solchen Maßnahmen eine Art verschleierte Familienlohnes sehen, so zielen die Vorschläge einer Spar-, Kinder- oder Wohnversicherung zunächst nur darauf ab, die Lohnüberschüsse der Bedigen für die spätere Familie, je nach den einzelnen Vorschlägen auch für die Gesamtheit der Familien nutzbar zu machen. Wir verweisen hier auf die in ihrer Art vorzüglichen Schriften von Prof. Dr. Schmittmann „Reichswohnsicherung, Kinderrenten durch Ausbau der Sozialversicherung“ (Stuttgart 1917) und Geh. Oberregierungsrat Düttmann, die „Wohn- und Wohnfrage“, Beitrag zu Fajbenders „Des Deutschen Volkes Wille zum Leben“ (Freiburg 1917). An sich sind diese Vorschläge neben dem Familienlohn denkbar, wenn dann natürlich auch — die sowieso nicht allzureichliche — Sparsumme oder der Versicherungsbeitrag entsprechend niedriger und damit weniger leistungsfähig angesetzt werden müßte. Indessen haben sich die Zeiten völlig geändert, und die heutige Unsicherheit

des Geldmarktes spricht gegen den Weg der Versicherung, wie ja auch unsere einst so leistungsfähigen und geldreichen Versicherungsanstalten heute in steter Beunruhigung sind. Andererseits läßt sich nicht leugnen, daß inzwischen an verschiedenen Stellen erfolgversprechende Anfänge mit dem eigentlichen Familienlohnsystem gemacht wurden, die damals noch nicht vorlagen oder doch noch nicht genügend bekannt waren.

So erscheinen uns all diese Maßnahmen wohl als Zusatz, aber nicht als Ersatz des Familienlohnes, eine ihrem jeweiligen besondern Werte entsprechende Bedeutung zu haben. Ausschlaggebend für eine glückliche Lösung der Frage wird sein, ob die heute von fast allen Seiten zugunsten der Familie aufkommende Welle auch das für die wirtschaftliche Grundlegung wichtigste Problem, das des Familienlohnes, zur glücklichen Lösung trägt. Es hängt dies ab von dem Weitblick und der sozialen Gesinnung der Arbeitgeber einerseits, aber kaum minder von der Besonnenheit und wahren Solidarität der Arbeitnehmerschaft selbst. Wir begrüßen es, daß diese alte Forderung katholischer Sozialpolitiker heute aus den verschiedensten Lagern ertönt, und nehmen daraus erneuten Ansporn, für diese Maßnahmen, die einen wesentlichen Schritt aus dem Proletariat heraus bedeuten würden, einzutreten.

Constantin Roppel S. J.